

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Urteil vom 2.8.1996 7 K 548/94 Rechtskräftig EzD 2.2.6.1 Nr. 9

Zur Frage, wann Belange des Denkmalschutzes dem Abbruch eines Baudenkmals entgegenstehen

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Abrißgenehmigung für ein in die Kreisdenkmalliste eingetragenes Gebäude.

Unter dem 6. Juli 1992 beantragte die Klägerin beim Landrat des Landkreises S., dem Rechtsvorgänger des Beklagten, die Erteilung einer Genehmigung für den Abriß des auf dem Grundstück G.–K.–Straße 12, Flur 18, Flurstück 286 in S. befindlichen Vorderhauses.

Mit Bescheid vom 19. März 1993 lehnte der Landrat des Landkreises S. den Antrag ab.

Zur Begründung führte er aus: Der Denkmalwert des Hauses sei in seiner überragenden baukünstlerischen, ortsgeschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung begründet und beschränke sich nicht auf das äußere Erscheinungsbild. Von hoher baukünstlerischer Bedeutung sei auch die Innenraumgliederung mit einer Vielzahl historischer Details, wie dem tonnengewölbten Keller, der Holztreppe mit Geländer, Türen und Fenster mit originalen Beschlägen, Kehlbalkendach mit doppelt stehendem Stuhl und Aufzugswinde. Auch habe das Gebäude innerhalb des als Denkmalbereich ausgewiesenen Stadtkerns von S. eine unverzichtbare ortsbildprägende Bedeutung, die durch sein ausgewogenes frühklassizistisches Fassadenbild im Straßenraum verstärkt werde. Hiergegen legte die Klägerin ohne Erfolg Widerspruch ein.

In der Folgezeit kam es unter nicht genau geklärten Umständen zu einem Teilabriß des Gebäudes. Die Dacheindeckung wurde entfernt, Teile der Dachkonstruktion und der Seitenwände sowie der Rückwand abgebrochen. Daraufhin ordnete der Beklagte mit Bescheiden vom 31. Januar 1994, 7. Februar 1994 und 19. April 1995 Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt des Gebäudes an.

Aus den Gründen:

Die zulässige Verpflichtungsklage (vgl. § 42 Abs. 1, 2. Alternative VwGO) ist begründet. Die Ablehnung der Erteilung der Abbruchgenehmigung ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung der gemäß § 66 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) erforderlichen Abbruchgenehmigung. Denn dem Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, vgl. §§ 66, 74 Abs. 1 BbgBO, insbesondere nicht solche des Denkmalschutzes. . . .

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, DenkmSchG ist die Erlaubnis zur Zerstörung eines Denkmals zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. „Gründe des Denkmalschutzes“ ist dabei ein gerichtlich voll nachprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff, der sämtliche Schutzziele und –zwecke des Denkmalschutzes umfaßt (vgl. Bay VGH, U vom 8.5.1983, 14 B 88.02426, BayVBl. 1990, 208 ff.). Welchen Beeinträchtigungen des Denkmals Belange des Denkmalschutzes „entgegenstehen“, ist nach den im Einzelfall erheblichen Umständen zu ermitteln, wobei neben der Einschätzung, ob Belange des Denkmalschutzes mehr als nur geringfügig beeinträchtigt werden, eine Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und den privaten Interessen, die für die Maßnahme streiten, zu erfolgen hat. Denn insoweit setzt bereits der Sinngehalt des Begriffes „entgegenstehen“ eine abwägende Bewertung der sich widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange und Interessen voraus. Die Abwägung erfolgt dabei im Wege der gebundenen Entscheidung, für ein Ermessen der Behörde ist kein Raum (vgl. OVG NW, U vom 4.12.1991, 7 A 1113/90, NVwZ 1992, 1219 und U vom 23.4.1990, 7 A 936/90).

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn wie im vorliegenden Fall der völlige Abbruch eines Baudenkmals zur Genehmigung steht. Denn auch Baudenkmäler unterliegen nach den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften keinem einschränkungslosen Abbruchverbot. Da die Beseitigung eines Denkmals zu dessen Totalverlust führt und es oberstes Ziel des Gesetzes ist, Denkmäler nach Möglichkeit zu erhalten, ist diese jedoch nur unter gesteigerten Voraussetzungen gerechtfertigt. (vgl. OVG NW, U vom 4.12.1991, aaO). Bei der Beurteilung der Frage, ob Belange des Denkmalschutzes dem Abbruch entgegenstehen, kommt insbesondere dem öffentlichen Erhaltungsinteresse an dem Denkmal Bedeutung zu. Das Merkmal des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Denkmals ist insoweit ein Kriterium, mit dem die übermäßige Ausweitung des Denkmalschutzes verhindert werden soll (vgl. OVG Berlin, U vom 10.5.1985, 2 B 134/83, NVwZ 1986, 239/von Mutius–Friedrich LKV 1992, 253/Moench NVwZ 1988, 304ff.). Es hat Bedeutung nicht nur für das Verfahren der Unterschutzstellung des Denkmals, also auf der sogenannten „ersten Stufe“ des Denkmalschutzes, sondern auch auf der sogenannten „zweiten Stufe“, wenn es mithin darum geht, für die Nutzung und Erhaltung des Denkmals flexible Lösungen zu finden und erlaubnispflichtige Maßnahmen zu gestatten. Ein Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Denkmals ist anzunehmen, wenn eine allgemeine Überzeugung von der Denkmalswürdigkeit einer baulichen Anlage und der Notwendigkeit ihrer Erhaltung besteht. Dabei wird das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Gebäudes durch einen schlechten baulichen Zustand desselben und die umfassende Renovierungsbedürftigkeit zwar nicht in Frage gestellt (vgl. OVG Berlin aaO/OVG NW, U vom 12.5.1986, 7 A 2944/83). Andererseits besteht ein Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit dann nicht (mehr), wenn das Schutzobjekt offenkundig

abgängig und damit aus tatsächlichen Gründen in naher Zukunft unabwendbar dem Verfall anheimgegeben und nicht mehr zu retten, insbesondere akut einsturzgefährdet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei der Sanierung mangels genügend verbleibender historischer originaler Substanz eine bloße Rekonstruktion, eine „Kopie des Originals“ entstünde und die Identität des Objekts nicht mehr gewahrt wäre. Maßgeblich ist, ob das Baudenkmal nach Durchführung erhaltungsnotwendiger Maßnahmen mit seinem historischen Aussagewert und seinen die Denkmaleigenschaften begründenden Merkmalen im wesentlichen noch erhalten ist und die ihm zugedachte Dokumentationsfunktion noch erfüllen kann (vgl. OVG NW, U vom 4.12.1991, aaO; U vom 10.6.1985, 11 A 960/84, BRS 44 Nr. 138 und U vom 18.5.1984, 11 A 1776/83, DÖV 1985, 158/BayVGH aaO/Moench NVwZ 1988, aaO). Ist dies nicht der Fall, stehen Belange des Denkmalschutzes der Erteilung der Abbruchgenehmigung nicht entgegen und ist diese zwingend zu erteilen (vgl. OVG NW, U vom 4.12.1991, aaO; U vom 25.8.1988, 11 A 2789/87, BRS 44 Nr. 123).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist ein öffentliches Erhaltungsinteresse an dem Gebäude G.-K.-Straße 12 in S. zu verneinen und stehen mithin Belange des Denkmalschutzes der Erteilung der Abbruchgenehmigung nicht entgegen. Nach dem Ergebnis der Ortsbesichtigung stellt sich das streitgegenständliche Gebäude nur noch als eine Ruine dar. Es fehlen erhebliche Teile des Daches sowie der Seiten- und Rückwände, im zweiten Stock sind die Böden mit Sträuchern und Gras bewachsen. Die Umrisse des Gebäudes sind nicht mehr vollständig zu erkennen. Um das Gebäude herum befindet sich eine Anhäufung von Bauschutt. Auch das Gebäude selbst stellt sich zum großen Teil nur noch als ein Schuttberg dar. Über 50 % der originalen, historischen Bausubstanz sind nicht mehr oder in nicht mehr erhaltbarem Zustand vorhanden. Eine Instandsetzung des Gebäudes führte im Hinblick auf die im erheblichen Umfang erforderlichen substantiellen Eingriffe zu einer bloßen Rekonstruktion desselben, zu einer „Kopie des Originals“. Nur diese Reproduktion, nicht aber das rekonstruierte Original könnte die ihm zugedachte Dokumentationsfunktion erfüllen, da wesentliche Bestandteile der - nicht mehr vorhandenen bzw. nicht mehr erhaltbaren - Originalsubstanz ausgetauscht bzw. ergänzt werden müssten. Der Denkmalwert des Originals ginge dadurch verloren. Das akut einsturzgefährdete Gebäude ist daher unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten „nicht mehr zu retten“.

Diese Einschätzung ist nicht davon abhängig, wie es zu diesem nur noch ruinenmäßigen Erhaltungszustand des Gebäudes gekommen ist, insbesondere unter welchen Umständen sich der Teilabriß des Gebäudes vollzogen hat. Dies hat allenfalls Bedeutung für ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 DSchG oder ein Strafverfahren nach Maßgabe des § 304 Strafgesetzbuch. Ohne Bedeutung sind diese Umstände demgegenüber für das hier zu beurteilende Verfahren auf Erteilung einer Abbruchgenehmigung, für das allein die Sach- und Rechtslage und mithin der Erhaltungszustand des Gebäudes im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblich sind.